

AGVS-Empfehlungen für die Übertritte

Die Strukturen in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan beachten die Durchlässigkeit zwischen den drei Grundbildungen der technischen Berufe des AGVS.

Die vorliegende Zusammenstellung gibt Empfehlungen zu häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit möglichen Übertritten.

1. Übertritt zum nächsten Semester oder Wechsel in eine andere Grundbildung

Rückstufungen

Zeitpunkt: Grundsätzlich am Ende des ersten Semesters. Jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Semesters.
Der Bildungsbericht dient als Grundlage für die Zielsetzung des 2. Semesters. (Vereinbarung erstellen)

Leistungsaspekte: Bei ungenügenden Noten im Fach Berufskennnisse, ÜK-Noten, Leistungen im Betrieb und der Allgemeinbildung

Hochstufungen

Zeitpunkt: Spätestens zum Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Semesters

Leistungsaspekte: Nur bei überdurchschnittlichen Leistungen in den Fächern des berufskundlichen Unterrichts, der Allgemeinbildung, den Leistungen in den überbetrieblichen Kursen (ÜK) $\geq 5,0$ und im Ausbildungsbetrieb.

Erfahrungsnoten

Es werden keine Erfahrungsnoten in die neuen Berufsbilder mitgenommen.

2. Zusatzausbildungen

Leistungsaspekte: Entscheidend ist der Durchschnittswert von $\geq 4,80$ gebildet aus dem Mittelwert der Summe aller Erfahrungsnoten der berufskundlichen Fächern (BK) und der Noten der überbetrieblichen Kurse (ÜK) im Qualifikationsverfahren.
Ist der Durchschnitt der Erfahrungsnote ungenügend, so ist das Ausbildungsverhältnis mit allen mit allen Bildungspartnern gemeinsam zu überprüfen, um entsprechende Massnahmen zu beschliessen.

Vom AA zum AF: (BiVo AF Art 2c) **Zwei Jahre plus Zusatzunterricht**
Ordentliches Programm der Grundbildung über zwei Jahre.
Es wird empfohlen, parallel zur ordentlichen Ausbildung des zweiten und dritten Ausbildungsjahres den Zusatzunterricht der Berufsfachschule (BFS) des ersten Ausbildungsjahres zu besuchen (160 Lektionen).

Vom AF zum AM: (BiVo AM Art 2a) **Zwei Jahre plus Zusatzunterricht**
Es wird empfohlen, parallel zur ordentlichen Ausbildung des dritten und vierten Ausbildungsjahres einen Zusatzunterricht der BFS (160 Lektionen) zu besuchen. Dieser wird je nach Kanton u. a. als separaten Zusatzunterricht (spezielle Klasse) angeboten. Ist dies nicht möglich, besucht die lernende Person zusätzlich den Unterricht in einer Klasse des zweiten Bildungsjahres.

Vom AMO zum AM: (BiVo AM Art 2b) **Dreijährige Zusatzausbildung**
Einstieg im zweiten Ausbildungsjahr des Automobil-Mechatronikers. Ordentliche Ausbildung des Automobil-Mechatronikers mitmachen.

3. Fachhochschule

Gymnasiale Matur: Die Inhaber einer gymnasialen Matur können eine verkürzte Ausbildung zum Automobil-Mechatroniker (2 Jahre) absolvieren. Grundsätzlich ist der Besuch aller 4 Ausbildungsjahre der BK empfohlen. Absolventen, welche während der Ausbildung Militärdienst mit einer technischen Ausbildung leisten (Motor- oder Panzermechaniker) wird diese Zeitperiode als Ausbildungszeit angerechnet.

AM: Automobil-Mechatroniker
AF: Automobil-Fachmann
AA: Automobil-Assistent

AME: Automechaniker
AMO: Automonteur
BiVo: Verordnung über die berufliche Grundbildung

Version 2.1
26. März 2009